

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 127 (1961)

Heft: 7

Rubrik: Flugwaffe und Fliegerabwehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder dem Dienstort ohne Rücksicht auf die Dauer der Entfernung, Verletzung der Wachvorschriften. Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß die wiedergegebenen Tatbestände nicht nur vorsätzliche Verletzungen der Dienstvorschriften, sondern jede Pflichtverletzung ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens umfassen. Auch eine fahrlässige Verletzung der Dienstvorschriften kann daher unter Umständen schon im Frieden mit dem Tode bestraft werden (bei Vorliegen mildernder Umstände kann jedoch an Stelle dieser Gesetzbestimmungen die Disziplinarordnung angewendet werden, die keine Todesstrafe vorsieht).

Die Verbrechen werden von Militärgerichten abgeurteilt, die bei den Armeen, Flotten, Verbänden und Garnisonen bestehen. Den Militärgerichten unterliegen auch alle Fälle von Spionage durch Soldaten, Zivilisten oder Ausländer. Die neue Disziplinarordnung bietet in Verbindung mit dem Militärstrafgesetz jede Garantie für die Aufrechterhaltung einer straffen Disziplin in der Sowjetarmee.

Enger ist die Bedeutung der gleichzeitig mit der Disziplinarordnung erlassenen *Ordnung des Innendienstes*. Sie ist eine Sammlung von Vorschriften, die das Leben und den dienstlichen Tagesablauf bis in jede Einzelheit hinein reglementiert. Sie regelt auch die politische Schulung der Soldaten. Angesichts der nationalen Vielfältigkeit der Sowjetischen Streitkräfte – nur etwa die Hälfte der Soldaten ist russischer Nationalität – bildet die Ideologie den einzigen gemeinsamen Nenner ihrer Angehörigen. Ungeachtet des historischen Materialismus ist in der Dienstordnung ständig von der «heiligen Pflicht», von «Ehre» und «Moral» die Rede; man appelliert an *nationale Werte* und emotionale Faktoren. Die Dienstordnung fordert «grenzenlose Treue» zur «sozialistischen Heimat», der KPdSU und der Sowjetregierung. In der offiziellen Kommentierung der neuen Dienstordnung verkündete Marschall Gletschko, der Erste stellvertretende Verteidigungsminister und vermutliche Nachfolger Marschall Malinowskis: «Treue zum Kommunismus und der Glaube an seinen endgültigen Sieg beseelen die sowjetischen Krieger zur höchsten Selbstaufopferung und zu heldischen Taten.»

Die Dienstordnung verlangt, daß die Soldaten dem Fahneneid «unverbrüchliche Treue» halten, diszipliniert, ehrenhaft, wahr-

haftig, tapfer und wachsam sind, ihren Vorgesetzten bedingungslos gehorchen und sie im Kampf verteidigen. Nichts dürfe einen Soldaten dazu veranlassen, sich gefangen zu geben. Lediglich völlige Hilflosigkeit beziehungsweise Bewußtlosigkeit infolge schwerer Verwundung könne eine Gefangennahme rechtfertigen. Das Militärstrafgesetz widmet dem strafbaren Verhalten eines in *Kriegsgefangenschaft* geratenen Armeeangehörigen eine spezielle Vorschrift. Die bekannten Strafmaße gelten, wenn ein sowjetischer Kriegsgefangener freiwillig Arbeiten von militärischer Bedeutung übernimmt, in Kenntnis der Tatsache, daß sie der Sowjetunion einen Nachteil zufügen können, und wenn er gegen Mitgefange Gewalt anwendet oder sie grausam behandelt. Liegt zugleich der Tatbestand des Landesverrates vor, tritt an die Stelle des Freiheitsentzuges unter Umständen der Tod durch Erschießen. Abschließend regelt die neue Dienstordnung auch das außerdienstliche Verhalten im privaten Leben und in der Öffentlichkeit.

Diese und andere Vorschriften werden mit den zu erwartenden Bedingungen eines Atomkrieges in Verbindung gebracht. Die Stellvertreter des Regimentskommandanten und der Kommandanten der Untergliederungen gelten nunmehr als direkte Vorgesetzte der Angehörigen ihrer Einheit. Das gilt besonders für den Chef des Regiments- und des Bataillonsstabes: er erhält das Recht, erforderlichenfalls Befehle im Namen des Kommandanten zu erteilen. Im Unterschied zu der gestiegenen Belastung des Regiments- und des Bataillonskommandanten, ihrer Stabschefs und der Unteroffiziere werden die anderen Offiziere entlastet, was ihnen mehr Freizeit und Bewegungsfreiheit verschafft. Eine Eigentümlichkeit der sowjetischen Dienstordnung bildet in diesem Zusammenhang der berüchtigte «sozialistische Wettbewerb» auch innerhalb der Armee: Die Gewinner des Wettbewerbs erhalten besondere Bezeichnungen, wie «ausgezeichneter Soldat» oder «Meister des Pistolenbeschusses». Auf das Ganze gesehen stellt die neue Dienstordnung keinen Bruch mit den bisherigen Bestimmungen dar, sondern deren Weiterentwicklung und Anpassung an die gewandelten kriegstechnischen und parteipolitischen Verhältnisse. In ihnen spiegelt sich die maßgebende Rolle der Partei deutlich wider, ebenso aber auch der Versuch, den Bedingungen eines Atomkrieges auch auf dieser Ebene angemessen und nachhaltig Rechnung zu tragen.

H.E.

FLUGWAFFE UND FLIEGERABWEHR

Flab-Schutz der Panzer-Truppe

Von Hptm. H. Nägeli, Kommandant einer Panzerkompanie

Seit der Aufstellung der Panzer-Abteilungen waren ihnen je drei Flab-Züge organisch eingegliedert. Zwar verfügte die Stabskompanie erst auf dem Papier über diese Panzer, aber man ersah daraus doch das Bestreben, unseren die gegnerische Luftwaffe bestimmt sehr anlockenden Panzern einen gewissen Schutz zu verschaffen, der ihnen auch am Tage bestimmte Bewegungen erlaubte. Sie fehlten vorläufig noch, weil das geeignete Modell noch nicht geschaffen oder erhältlich war.

Sicher werden auch bei Luftüberlegenheit des Gegners von uns bestimmte Bewegungen am Tage durchgeführt werden müssen, und zwar vor allem von Panzer-Verbänden, deren Einsatz gewöhnlich in Krisenlagen erfolgt und demzufolge – ungeachtet der Tageszeit – keinen Aufschub erlaubt. Andern-

falls würde der Vorteil der Beweglichkeit dieser Waffe von Anfang an preisgegeben.

Im Laufe der letzten Jahre hat man wiederholt von Versuchen mit *Flab-Panzern* gehört. Neben verschiedenen Kalibern (20 bis 35 mm) und Anzahl Rohren scheinen auch außerordentlich schnelle Richtmittel geprüft worden zu sein. Wir Truppenangehörige der Panzer-Verbände haben mit viel Interesse der Wahl und Einführung des bestgeeigneten selbstfahrenden Geschützes entgegengesehen. In gewissen Übungen wurde auch der Flab-Einsatz mit Attrappen durchgespielt.

Die Neuorganisation der Panzer-Verbände sieht nun leider weder auf der Stufe Abteilung noch Regiment einen organisch eingeteilten Flab-Schutz vor. Wahrscheinlich ist vorgesehen, daß

die Fliegerabwehr-Abteilung der Mechanisierten Divisionen vorläufig einmal diese Aufgabe zu übernehmen hätte. Diese Flab¹ verfügt jedoch ausschließlich über gezogene Geschütze und ist somit nur in der Lage, einige wenige wichtige Objekte im Raume der Division zu schützen. Den Schutz eines rollenden Regimentes oder auch nur einer Abteilung kann sie nur ungenügend oder zum Nachteil der übrigen Truppen übernehmen. Natürlich darf in diesem Zusammenhang der mit Mitteln der Armee-Flab organisierte Luftschutz nicht vergessen werden.

Die Kampffahrzeuge einer Panzer-Abteilung bilden auf dem Marsch – auf einer Achse marschierend – eine Schlange von 10 bis 12 km Länge, und dies mit minimalen Fliegerabständen. Das Panzer-Regiment ist rund 30 km lang, wobei es allerdings auf zwei oder drei Achsen marschieren sollte. Pro Achse könnte aber aus den Mitteln der Division höchstens eine Flab-Batterie zur Verfügung gestellt werden, was sich als ungenügend erweist. Ein solcher Verband kann nur durch organisch eingegliederte und mitrollende Fliegerabwehr, deren Geschütze bei Gefahr aus der Luft unvermittelt anhalten und einen «Geschoßschirm» über die Panzer spannen, einigermaßen geschützt werden. Es ist meines Erachtens kaum möglich, die Flab-Panzer überschlagend einzusetzen, das heißt auch ohne feindlichen Fliegerangriff präventiv in Stellung fahrend. Einerseits müßten diese Sprünge wegen der beschränkten Reichweite der in Frage stehenden Kaliber sehr kurz sein, und anderseits sind unsere Straßenstücke bald einmal aufgezählt, auf denen ein Panzer den andern mit voller Geschwindigkeit überholen kann. Das würde auch voraussetzen, daß der Flab-Panzer um einiges schneller wäre als die Kampfwagen, die er zu schützen hätte. Weil also ein Überholen praktisch ausgeschlossen ist, würden sich die Flab-Panzer immer mehr gegen den Schluß der Kolonne zurückarbeiten, so daß schließlich der vordere Teil des Verbandes ungeschützt bliebe.

¹ 1 Mob. L.Flab.Abt. zu 3 Btrr. zu 3 Z. zu 4 Geschützen, total also 36 Geschütze Kaliber 20 mm, Reichweite etwa 1500 m, keine Feuerleitgeräte.

Auch die gezogene Flab könnte nur sehr beschränkt überholen. Abgesehen davon, braucht sie einen viel zu großen Vorsprung, jeweils richtig in Stellung gehen zu können. Es müßte also mit diesem System unverhältnismäßig viel Flab längs der Marschachse eingesetzt werden (außer die Marschdistanz sei klein im Verhältnis zur Größe des Verbandes). Der Gedanke an die dem Panzer-Verband vorausilende, ungeschützte Flab erscheint etwas wirklichkeitstrem.

Natürlich sind die mitrollenden Flab-Panzer auf sehr gute Beobachtungsmittel und ein blitzschnell funktionierendes Warnsystem angewiesen, und auch der in Sekundenschnelle aufzunehmende Feuerkampf erfordert entsprechende vollautomatische Richtmittel (Such- und Leitradar auf jedem Flab-Panzer). Die Abwehr wäre, ganz ungünstige Schußverhältnisse ausgenommen, an Ort und Stelle direkt von der Straße aus aufzunehmen. Durch angemessenen Abstand der dem Flab-Zug folgenden Panzerwagen wären auch bei Stellungsbezug auf der Straße selbst Stockungen in der Kolonne weitgehend ausgeschlossen, dauert doch der jeweilige Einsatz nur kurze Zeit.

Der Divisions-Flab verbleiben trotzdem genügend Aufgaben, vor allem der Schutz gewisser Achillesfersen, wie Flußübergänge, Engnisse usw.

Selbst Truppen, die wesentlich günstigere Voraussetzungen für passive Fliegerabwehr aufweisen als die Panzer, verfügen schon lange über organisch eingeteilte Flab, so beispielsweise das Infanterie-Regiment. Beim Panzer-Regiment ist diese Notwendigkeit noch viel imperativer. In der Botschaft des Bundesrates zur Armeereform ist die Beschaffung von Fliegerabwehr-Panzern für die Panzer-Regimenter erwähnt. Was auch die Gründe für die noch aufgeschobene Beschaffung sein mögen, es sollten diese Flab-Züge wenigstens einmal in der Organisation der Panzer-Verbände verankert werden. Die Versuche, so hoffen wir direkt Beteiligten, sollten ohne Verzögerung weitergehen, damit die neuen Panzer-Regimenter dann rollen können, wenn sie müssen, gleichgültig ob am Tag oder in der Nacht.

AUS AUSLÄNDISCHER MILITÄRLITERATUR

Der sowjetische Spähpanzer PT 76

Seit etwa 1956 ist der schwimmfähige Spähpanzer PT 76 bei den russischen Aufklärungstruppen eingeführt. Gewicht zirka 16 Tonnen. Dieselmotor 300–350 PS. Straßengeschwindigkeit zirka 50 km/h. Wassergeschwindigkeit 8–10 km/h. Bewaffnung: Eine 76,2-mm-Kanone L48 (es besteht eine Version mit einer kürzeren 85-mm-Kanone), ein koaxiales Maschinengewehr.



Bild 1. Spähpanzer PT 76

Besatzung 3 Mann. Länge 670 cm. Breite 308 cm. Höhe 220 cm. Bodendruck zirka 0,47 kg/cm².

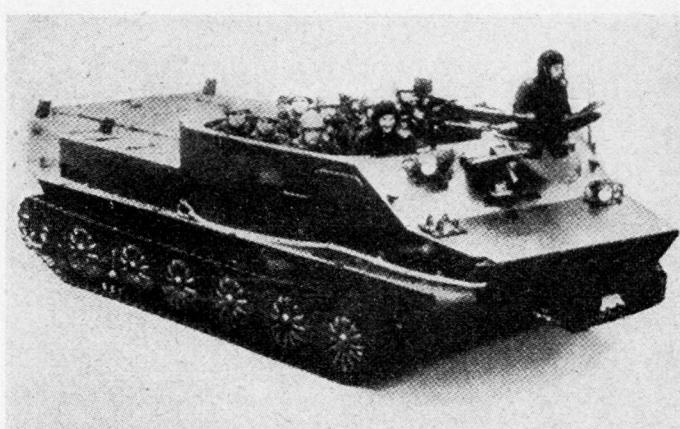


Bild 2. Schützenpanzer BTR 50 (P). Fahrgestell des PT 76. Die ständigen Besatzungsmitglieder tragen Schutzmützen: Vorn, stehend der Kommandant im schließbaren Erker, hinter der Frontklappe der Fahrer, am 14,5-mm-Bord-MG der Bordschütze und Beifahrer. Im Kampfraum zwei Schützengruppen